

# Das k. k. Staatsobergymnasium zu Rudolfswert.

## III. Das innere Leben der Anstalt.

### A. Lehrverfassung.

(Fortsetzung.)

Zwischen den Jahren 1818 und 1849 sind die Veränderungen im Lehrplane unbedeutend. Im Jänner 1820 verfügt die Gymnasial-Direktion, daß der Distrikts-Förster: Josef Ressler (der bekannte Erfinder der Schiffsschraube), am Rathause, wo eben die IV. Kl. tradiert wird, den kalligraphischen Unterricht für Schüler ohne Unterschied vornehmen möge. Der damalige Praefekt, P. Gratus Mauermayer fügt hinzu: NB. ist bald unterbrochen worden. Unterm 10. März ergeht neuerdings die Anfrage: In wie weit wäre es tunlich, auch am Gymnasium einen Schreibmeister zu halten? Noch im August desselben Jahres, dringt man darauf, daß Unterricht im Schönschreiben gegeben werden solle; aber von der Einführung eines Schreibmeisters könne keine Rede sein.<sup>1)</sup>

1835 Juni 27 erlaubte Kaiser Ferdinand I. den Direktoren vom Maximum oder Minimum des zum Eintritte in das Gymnasium vorgeschriebenen Alters bis zu 3 Monaten zu dispensieren, für die Landesstelle in Laibach wird dieses Recht bis auf 6 Monate ausgedehnt. (Bisjetzt hatte es hiezu immer einer eigenen kaiserl. Entschliebung bedurft). Seit 1841 kann das Gubernium in Laibach um 1, die Studien-Hofkommission um 2 Jahre dispensieren.

Im Jahre 1845 wurde vom Gubernium: „Die Zeichenschule des Dr. Jakob Kubik“ zum Selbstunterrichte zugeschickt.

#### 7. Der Organisations-Entwurf vom Jahre 1849.

Eine sehr große Veränderung brachte der: Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen 1849, innerhalb dessen Rahmens wir ja noch heute wirken. Schon der im Sommer 1848 vom Unterrichts-Ministerium bekannt gemachte: „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Österreich“ enthält eine Gliederung der Gymnasien, wornach dieselben durch Anschliebung der beiden philosophischen Obligat-

<sup>1)</sup> Gestions-Protokoll 1792—1846 des hiesigen Gymnasiums.

kurse von 6 auf 8 Jahreskurse gebracht und in ein Unter- und Obergymnasium von je vier Klassen geteilt werden.<sup>1)</sup> Als Zweck der Gymnasien bezeichnet § 1 des Org. Entw. 1. eine höhere, allgemeine Bildung unter wesentlicher Benutzung der alten klassischen Sprachen und ihrer Literaturen zu gewähren<sup>2)</sup> und 2. hiedurch zugleich für das Universitätsstudium vorzubereiten. § 5 sagt: Das Untergymnasium bereitet auf das Obergymnasium vor; es hat aber, indem es jeden seiner Lehrgegenstände zu einem relativen Abschlusse führt und mehrere davon in vorherrschend populärer Weise und praktischer Richtung behandelt, ein in sich abgeschlossenes Ganzes von allgemeiner Bildung zu erteilen. Das Obergymnasium setzt diesen Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort und ist die spezielle Vorbereitung für die Universität. § 8. Die öffentlichen Gymnasien stellen Zeugnisse aus, welche von den Staatsbehörden anerkannt werden; sie haben das Recht, Maturitätsprüfungen vorzunehmen. § 18. Obligate Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums sind: Religion — Latein — Griechisch — Muttersprache — (Landessprache) — Geographie und Geschichte — Mathematik — Naturgeschichte — Physik und philosophische Propädeutik. Andere lebende Sprachen, Kalligraphie, Zeichnen, Gesang und Gymnastik sind unter der Bezeichnung: Freie Gegenstände nach Bedürfnis und Möglichkeit an den einzelnen Gymnasien einzuführen. Besonders zum Unterrichte im Schönschreiben kann jeder Schüler des Untergymnasiums vom Lehrkörper verhalten werden (§ 21).

Schon in den Vorbemerkungen zum Org. Entw. heißt es: Die im Entwürfe vorliegenden Einrichtungen werden an Lehranstalten sich rasch verwirklichen lassen, für andere werden sie aber nur das Ziel bezeichnen, dem man allmählig, vielleicht durch eine längere Reihe von Jahren sich zu nähern haben wird. Zur Gattung der letztgenannten Gymnasien gehörte auch unsere Anstalt und zwar aus mehreren Gründen.

Schon um 1820 konnte das im Jahre 1746 schnell hergestellte einstöckige Gymnasial-Gebäude alle 6 Klassen nicht mehr fassen<sup>3)</sup>. Daher baute das Aerar jenen einstöckigen Gebäudeteil unter einem rechten Winkel an das ursprüngliche Gebäude an, der sich heute in der Gasse „Za šolami“ ausdehnt. Jetzt genügte aber selbst dieses durchwegs einstöckige Gebäude der Schülerzahl eines 8klassigen Gymnasiums nimmer.

1) Org. Entw. Vorbemerkungen.

2) Vergleiche den Lehrplan des Piaristen Franz Lang vom Jahre 1804. Programm Rudolfswert 1903. S. 20. Einer der Haupt-Mitverfasser des Org. Entw., Franz Exner, besuchte 1813—19 das akademische Gymnasium in Wien, allwo er unter Franz Lang als Praefekten nach dessen Lehrplane unterrichtet wurde. (Vergl. 52. Jahresb. des k. k. Staatsgym. Wien VIII. Bezirk, S. 17.)

3) Siehe oben S. 3; selbst noch eine 2. Kl. mußte aufs Rathaus verlegt werden.

Da infolge der allgemeinen Durchführung des Fachlehrer-Systems der Franziskaner-Orden wenigstens 13 geprüfte Lehrpersonen zu stellen hatte, mußte noch die Frage gelöst werden, ob die krainerische Ordensprovinz dieser Anforderung zu genügen imstande; und wenn schon diese Frage bejaht werden konnte, wo sollte endlich dieser Lehrkörper im hiesigen Kloster untergebracht werden? Wahrscheinlich wäre unsere Anstalt in dieser Übergangszeit zu einem Untergymnasium herabgedrückt, möglicherweise ganz aufgehoben worden. Da kam Hilfe von anderer Seite.

Unterm 20. Jänner des Jahres 1852 erließ der damalige Fürstbischof Anton, Alois (Wolf) von Laibach folgenden Hirtenbrief: „Der gesamten ehrwürdigen Geistlichkeit und allen geliebten Diözesanen Heil und Segen vom Herrn!

Schon früher war das Land Krain bei seiner Bevölkerung von einer halben Million mit 2 Gymnasien, Laibach nämlich und Neustadt, im Vergleiche zu andern Ländern sehr schwach bedacht; nun aber, wo in Laibach allein ein vollständiges Staatsgymnasium mit 8 Klassen besteht, wäre Krain noch übler daran, wenn das von dem ehrwürdigen Franziskaner-Orden versehene Gymnasium zu Neustadt auf ein Untergymnasium von 4 Klassen zurückversetzt und nicht zu einem vollständigen Obergymnasium von 8 Kl. erhoben würde, weil dadurch eben den Insassen der unteren ärmeren Gegenden des Landes die Gelegenheit beinahe ganz entzogen würde, ihre Söhne den Studien widmen zu können und weil auch die Studierenden der übrigen Gegenden des Landes, wenn sie allenfalls bei dem Gymnasium in Laibach nicht aufgenommen werden könnten, nicht mehr in der Lage wären, in Neustadt die für das Obergymnasium vorgeschriebenen Studien fortsetzen zu können, daher es denn nicht nur für die landesfürstliche Stadt Neustadt und für Unterkrain, sondern in manchen Beziehungen für ganz Krain von Wichtigkeit ist, daß der Bestand des Gymnasiums in Neustadt gesichert und dessen Erweiterung und Erhebung zu einem Obergymnasium mit 8 Kl. erzielt werde.

Gewiß war es für das Land eine freudige Erscheinung, daß es durch längere Zeit aus der heimischen studierenden Jugend nicht nur seinen eigenen ganzen Bedarf an Seelsorgern decken, sondern auch einigen benachbarten Diözesen bedeutende diesfällige Aushilfe leisten und sogar den unglücklichen Wilden in den entferntesten Weltteilen eifrige und würdige Missionäre in einer nicht unbedeutenden Anzahl zusenden konnte und daß es auch für öffentliche Staatsdienste im Lande nicht an geeigneten Landeskindern fehlte; allein seit dem Jahre 1848 hat sich die Aussicht auf die Fortdauer dieses erfreulichen Zustandes sehr getrübt; der Zudrang zu den Gymnasial-Studien in Laibach, wo früher die unteren Klassen wegen der großen Schüleranzahl in zwei Zimmer geteilt werden mußten,

hat aus verschiedenen Gründen auffallend nachgelassen, und die zwei obersten Gymnasialklassen, die nun die Stelle der ehemaligen 2 philosophischen Jahrgänge gewißermaßen ersetzen, aus denen die Schüler in die verschiedenen Fakultäts- und höheren Berufsstudien übertraten, liefern schon seit einigen Jahren nicht mehr die erforderliche Anzahl von 20 Priesterstandskandidaten für jeden der 4 theologischen Jahrgänge, wie ich denn dermal im I. Jahrgange nur 16, im II. 21, im III. 14 und im IV. gar nur 7, also statt 80 nur 58 theologische Studierende zähle, sohin schon heuer in den Fall kommen kann, manchen in Erledigung kommenden Seelsorgerplatz unbesetzt lassen zu müssen und mit den notwendigen Seelsorgern nicht versehen zu können.

So betäubend auch ein solcher Fall für mich und die Gemeinde wäre, die er träfe, ebenso sicher muß er in der nächsten Zukunft eintreten, wenn das Gymnasium in Neustadt auf 4 Kl. beschränkt und nicht zu einem Obergymnasium mit 8 Kl. erhoben, sohin der Bevölkerung der unteren, ärmeren Gegend die Gelegenheit entzogen würde, ihre Söhne in dem nahen Obergymnasium in Neustadt die zum Eintritte in das Diözesan-Seminar erforderlichen Vorstudien machen zu lassen; darum ist es nicht nur für mich als Landesbischof und für die Pfargemeinden, die den Abgang der erforderlichen, heimischen Seelsorger schwer empfinden würden, sowie für die Seelsorger selbst, die dem drohenden Mangel des geistlichen Nachwuchses nicht gleichgiltig entgegen sehen können, sondern auch für jene Eltern, deren Söhne sich einem anderen wissenschaftlichen Berufe widmen wollen, von hoher Wichtigkeit, daß das Gymnasium zu Neustadt zu einem Obergymnasium erhoben und dadurch insbesondere den talentierten Jünglingen der unteren Gegenden, deren Vermögensverhältnisse ihnen den Besuch des entfernten Laibacher Gymnasiums nicht gestatten, Gelegenheit geboten werde, den vollständigen Gymnasial-Unterricht in der Nähe empfangen und nach Vollendung desselben sich entweder dem geistlichen Seminar oder einem anderen freigewählten Berufsstudium zuwenden zu können.

Nun hat aber das k. k. Ministerium für K. u. U. die Bewilligung zur Errichtung eines Obergymnasiums in Neustadt nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt, daß zur Schonung des Studienfondes die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Lokalitäten und für die Anschaffung der notwendigen Lehrmittel aus Lokalquellen ausgemittelt werden und daß eine dauernde Bürgschaft für die Gewinnung der nach den neuen, gesetzlichen Bestimmungen geprüften Lehrkräfte aus dem Franziskaner-Orden verschafft werde. In letzterer Beziehung ist die gestellte Bedingung bereits dadurch gelöst, daß der P. Provinzial<sup>1)</sup> der hiesigen Franziskaner-

<sup>1)</sup> P. Salesius Volčić.

Ordensprovinz sich nicht nur zur Beistellung der erforderlichen Lehrkräfte aus seinen Ordensindividuen, sondern auch zur Übertragung des gegenwärtig bei dem philosophischen Hausstudium zu Castagnavizza bei Görz bestehenden physikalischen Kabinettes nach Neustadt bereitet erklärte,<sup>1)</sup> wornach es mir noch darauf ankommen dürfte, daß für die Kosten, welche die Herstellung der für den erweiterten Gymnasial-Unterricht erforderlichen Lokalitäten, dann die Zurichtung des Klostergebäudes für mehrere Konventualen verursachen wird, die zureichende Bedeckung ausgemittelt werde.

Nach den von der hohen k. k. Statthalterei eingeleiteten technischen Erhebungen und darauf gefußten Plänen und Kostenanschlägen sind die diesfälligen Kosten berechnet und zwar: 1. Für die Erhöhung des dormaligen Gymnasial-Gebäudes um ein Stockwerk, in welchem die Lehrzimmer für die 7. und 8. Gymnasialklasse, das naturhistorische, das physikalische Kabinett, die Bibliothek und ein Saal für besondere Feierlichkeiten untergebracht wurden, mit 15.837 K<sup>2)</sup> 2. Für die Beschaffungen der gehörigen Ausstattungen der beiden besagten Kabinette, dann für die Einrichtung der Bibliothek und des Konferenzzimmers mit 3549 K. 3. Für die Einrichtung der vermehrten Schulzimmer mit 648 K. 4. Für die Zurichtung des Klostergebäudes zu Wohnungen für mehrere Konventualen mit 3441 K. 5. Für die Einrichtung von 18 neu ausgemittelten kleinen Wohnzimmern der Konventualen mit 2593 K, weil nebst der vermehrten Anzahl der Professoren auch mehrere Ordenskleriker in diesem Kloster leben müßten, um durch ihre Ausbildung für die Lehrämter immer einen genügenden Nachwuchs für erledigt werdende Professuren an der Hand zu haben. Zur Deckung dieses Erfordernisses pr 26.068 K hat die kleine Stadt Neustadt den Geldbeitrag von 3000 K subskribiert und will an erforderlichen Baumaterialien und Arbeitskräften soviel leisten, daß sich dadurch die berechneten Kosten um andere 3000 K vermindern werden. Ich aber will zu diesen Herstellungen und Anschaffungen einen Beitrag leisten von 2000 K. Nach Abschlag dieser Beiträge von 8000 K von den obberechneten Kosten würde es sich demnach nur noch um eine Summe von (etwa) 18.668 K handeln, welche durch Subskriptionen, freiwillige Beiträge und Sammlungen in Krain zusammengebracht werden müßte, um dem Lande ein zweites Obergymnasium zu verschaffen.

Wenn der Betrag an sich selbst auch nicht unbedeutend ist, so ist doch auch die Anzahl derjenigen nicht gering, die an der Zustandebringung eines Obergymnasiums in Neustadt aus mannigfachen Rücksichten großen Anteil nehmen. Während die Einen dieses ihrer eigenen

1) Stammte ohnehin aus unserer Anstalt.

2) Im gedruckten Hirtenbriefe steht natürlich Konventionsmünze; hier runde Summen.

Söhne wegen wünschen, die sich wohl dort in ihrer Nähe, aber nicht anderswo in der Entfernung zu erhalten vermögen, dehnen sich die Wünsche Anderer ohne Beschränkung auf die armen, talentvollen Jünglinge jener Gegenden aus, denen sonst die Gelegenheit zur Ausbildung und zur Erreichung eines glücklicheren Loses entzogen würde und es fehlt überhaupt nicht im Lande an edelgesinnten Menschen, die für gemeinnützige Anstalten schon im allgemeinen und dann insbesondere, wenn sie im Lande errichtet werden sollen, sehr eingenommen sind und eben darum die Zustandebringung dieser Unterrichtsanstalt sehr gerne fördern werden. Hiezu kommen die vielen wohlgesinnten Pfarrgemeinden des Landes, deren jede für sich und auch vereint mit den übrigen gewiß den innigsten Wunsch hegt, daß es dem Lande ja nie an genügender Anzahl würdiger Seelsorger gebreche. Diese Gemeinden würden gewiß die Beschränkung einer Unterrichtsanstalt, aus welcher so mancher Gemeindeinsasse als nützlicher Priester oder Staatsdiener bereits hervorgegangen ist, lebhaft bedauern und werden für die Erweiterung derselben zu einem Obergymnasium gewiß freudig mitwirken.

An alle diese und überhaupt an alle geliebten Diözesanen ergeht daher mein Aufruf und meine Bitte, zur Deckung der oben ausgewiesenen Kosten einen Betrag gütigst zu subskribieren oder sogleich zu leisten und ihn entweder an mich, oder an die Ordinariatskanzlei in Laibach, oder an das Dekanat, oder an den eigenen Seelsorger zu übergeben. Die wohlhehrwürdige Seelsorgsgeistlichkeit aber, worunter manche ihre erste Vorbildung für ihren Stand an dem bisherigen Gymnasium in Neustadt selbst erhielten, manche für die dort studierende Jugend schon bisher viel getan haben, alle aber ein vollständiges zweites Obergymnasium in Krain gewiß sehr angelegentlich wünschen, fordere ich hiemit insbesondere auf, in jeder Pfarre zuerst ihre eigenen Beiträge zur Zustandebringung des Obergymnasiums in Neustadt zu unterzeichnen, dann aber auch ihren Pfarrgemeinden die Nützlichkeit, ja Notwendigkeit eines vollständigen Obergymnasiums in Neustadt in geeigneter Weise darzustellen, sie zu Beiträgen für die obenbesprochenen Bauherstellungen und Anschaffungen zu ermuntern, die Subskription und die Einsammlung der diesfälligen Beiträge nicht nur im gewöhnlichen Wege vorzunehmen und sie nötigenfalls auch zu wiederholen, sondern auch im Privatverkehre in geziemender Weise sich insbesondere an die um gütige Beiträge zu wenden, die sich in der glücklichen Lage befinden, solche leicht leisten zu können und deren christlicher Sinn sich ebenso bereit zeigen wird, für die heranwachsende, hoffnungsvolle Jugend ein Opfer zu bringen, als er es bei anderer Gelegenheit tut, wo es sich um die Unterstützung bedürftiger und verunglückter Landesinsassen handelt.

Die nun in dieser oder jener Weise von den Herrn Ortsseelsorgern eingesammelten Beiträge sollen an die Dekanate und von diesen an das Ordinariat baldtunlichst eingesendet, die subskribierten Beiträge aber hieher bekannt gegeben und für deren Einbringung in der bestimmten Frist gesorgt werden, wornach sie das Ordinariat ihrer Bestimmung zuzuführen und die diesfällige Kundmachung des Resultates zu veranlassen nicht ermangeln wird.“

Das Gesamtergebnis dieser Subskriptionen und Sammlungen belief sich auf 11.000 K. Mit Erlaß vom 3. Juni 1854, Z. 4700 bewilligte nun das hohe k. k. Ministerium für K. u. U. die Errichtung eines Obergymnasiums in Rudolfswert in dem Falle, als die Stadtgemeinde den übrigbleibenden Rest (über 7000 K) aus eigenem Säckel zahle. Sofort wurde rüstig Hand ans Werk gelegt, auf die Vorderseite des Gymnasialgebäudes ein zweites Stockwerk aufgesetzt und die Zimmer und Kabinette eingerichtet, ebenso wurden im Franziskaner-Kloster 18 neue, kleine Wohnungen in Stand gesetzt.

Zufolge Erlasses der k. k. Landes-Schul-Behörde vom 31. August 1853, Z. 689 wurde mit Anfang des (ausnahmsweise wegen der Bauherstellungen erst mit 25. September beginnenden) Schuljahres 1854 die 7. und anno 1855 auch die 8. Kl. eröffnet, im Jahre 1856 Juli 27 wurde auch zum erstenmale mit zwei Kandidaten die Maturitäts-Prüfung abgehalten. Der Ministerial-Erlaß vom Jahre 1856 September 10, Z. 10.312 brachte wegen des obligaten Unterrichtes in der slovenischen Sprache eine bedeutende Vermehrung der Lehrstunden. Nach dem Org. Entwurfe betrug an rein deutschen Anstalten die Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden in den einzelnen Klassen wie folgt: I. Kl. 22, II. 20, III.—VIII. Kl. je 24; von jetzt an aber: I. und II. Kl. je 23, III.—VI. Kl. je 26, VII.—VIII. Kl. je 27. In der III. Kl. wurde gleichzeitig dem Physiker von seinen 3 Stunden eine entzogen und dem Lateinunterrichte zugelegt; ebenso wurde der naturgeschichtliche Unterricht in der V. und VI. Kl. von 3 auf 2 Stunden herabgemindert, der Unterricht in der griechischen Sprache aber hierum vermehrt. Dafür mußte diese Sprache in der VII. und VIII. Kl. je eine ganze Stunde zugunsten der philosophischen Propädeutik abtreten.

Durch allerhöchste Entschliebung vom 20. September 1870 wurde das bisherige Franziskaner-Ordensgymnasium in ein Staats-Real- und Obergymnasium mit freier Konkurrenz der Lehrkräfte und unter Beibehaltung der nach dem neuen Systeme approbierten Lehrer aus dem Franziskaner-Orden umgewandelt. 124 Jahre lang hatten somit die Söhne des heil. Franciscus ganz allein den Unterricht am Gymnasium zu Rudolfswert zu besorgen vermocht. Über die letzten Schuljahre 1868, 1869 und 1870 schreibt die Chronik unserer Anstalt: Es mag nur erinnert

werden, daß der Bericht des Ministeriums für K. u. U. pro 1870 p. 227 die Leistungen des Gymnasiums als „völlig ungenügende“ bezeichnet. Die Ursache davon mag darin liegen, daß mehr als die Hälfte des Lehrkörpers aus ungeprüften Individuen bestand und daß man bei der herrschenden, politischen Konfusion in Österreich sich bemühte, den Jammer unserer Tage, die Nationalitätenhetze auch in die Schule zu verpflanzen. Mit dem Verse: „Hoc fonte derivata clades in patriam populumque fluxit<sup>1)</sup>“ schließt die handschriftliche Chronik des Franziskaner-Gymnasiums.

Übrigens dauerte die Herrlichkeit des k. k. Real- und Obergymnasiums auch nur ganze acht Jahre. Die Veränderungen im Lehrplane während dieser Jahre waren nicht besonders große. Der Naturhistoriker konnte in wöchentlich 3 Stunden in der I. und II. Kl. sein Lehrziel in einem Schuljahre erreichen. Die Schüler der I. Kl. erhielten seit 1870/1 auch durch 3 Stunden wöchentlich obligaten Zeichenunterricht, den sie bis zur IV. hinauf fortsetzten, wie das ja auch heutzutage noch hier der Fall ist. Der L. Sch. R. Erlaß endlich vom 19. Oktober 1872, Z. 1677, setzte fest, daß den Schülern von der III. Kl. angefangen Gelegenheit zur Erlernung einer modernen Kultursprache geboten werde; hier war es die italienische. Die Eltern der seit 1872/3 in die III. Kl. eintretenden Schüler hatten daher jetzt bei der Direktion die Erklärung abzugeben, ob ihre Söhne fortan die Gymnasial- oder die Realrichtung verfolgen sollen; für Gymnasialschüler ist die griechische, für die Realschüler die italienische Sprache (3 Stunden wöchentlich) obligater Unterrichtsgegenstand. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1875/6 ward dieser Sprachunterricht in der III. Kl. erteilt, im kommenden Schuljahre aber durch 4 Stunden nur in der IV. Kl. Der Lehrkörper hatte aus 12 Lehrern, dem Religionslehrer und dem Direktor zu bestehen.<sup>2)</sup>

Aber schon ein M.-E. vom 26. Juni 1877, Z. 10.663 kündete vorläufig die Umwandlung unseres Realgymnasiums in ein reines Gymnasium an. Der M.-E. vom 28. Juni 1878, Z. 434, ordnete die wirkliche Umbildung der hiesigen Anstalt in ein reines Gymnasium an. Als wichtigste Veränderung im Lehrplane bezeichnete er die Aufhebung der Bifurkation in der III. und IV. Klasse jedoch mit Beibehaltung des obligaten Zeichenunterrichtes in dem bisherigen Stundenausmasse (I.—III. Kl. je 4, IV. Kl. 3 Stunden) nach dem durch die Ministerial-Verordnung vom 9. August 1873, Z. 6708 vorgeschriebenen Lehrplane im Untergymnasium. Die Note genügend bildet aber kein Hindernis, einem Schüler ein Zeugnis I. Kl. mit Vorzug zu erteilen, sobald ein solches aus den Leistungen in den übrigen Fächern sich ergibt. (Heutzutage können

<sup>1)</sup> Horaz. Carm. III. VI. 19.

<sup>2)</sup> L. S. R. Erlaß vom 6. August 1875, Z. 1368.

Schüler mit „nicht genügend“ in diesem Fache allein sogar in die nächst höhere Klasse aufsteigen.) Selbstverständlich sollte fortan die Freizügigkeit zwischen den Gymnasien durch die unterscheidende Stellung des Zeichnens in keiner Weise behindert werden.<sup>1)</sup> Der Unterricht in den Naturwissenschaften des Untergymnasiums wurde wieder auf den früheren Stand zurückgeführt. Seit Beginn des Schuljahres 1878/9 führt somit unsere Anstalt wieder den einfachen Titel k. k. Staats-Obergymnasium und die Herrlichkeit eines k. k. Real- und Obergymnasiums zu Rudolfswert hatte damit wieder ihr Ende erreicht.

Die wichtigste nun folgende Maßregel bildet die teilweise Änderung der Unterrichtssprache. Seit der Gründung der Anstalt im Jahre 1746 war in allen Klassen deutsch unterrichtet worden; die zu geringen Kenntnisse dieser Sprache zwangen manchen Schüler, besonders aus Kroatien, zum Austritte aus unserer Anstalt. Schon durch den Ministerial-Erlaß vom 30. September 1861, Z. 9306, hatte die slovenische Sprache beim katholischen Religions-Unterrichte von der I. Kl. angefangen Anwendung gefunden.

Die eigentliche Grundlage bildet aber der Erlaß des Herrn Ministers für K. u. U. R. v. Stremayr vom 12. Juli 1871, Z. 7821:

„Wie in andern sprachlich gemischten Ländern hat sich auch in Krain das Bedürfnis geltend gemacht, bei dem Mittelschul-Unterrichte beiden Landessprachen verhältnismäßige Berücksichtigung zuteil werden zu lassen. Da es mit didaktischen Rücksichten und teilweise auch mit den gesetzlichen Normen kaum vereinbar wäre, wenn eine Landessprache, welche in den Unterklassen nur als Unterrichts-Gegenstand erscheint, in den oberen Klassen sofort als Unterrichts-Sprache verwendet würde<sup>2)</sup>, so erübrigt nur entweder die Kreierung paralleler, sprachlich gesonderter Abteilungen oder der Wechsel der Unterrichtssprache nach den Lehrgegenständen.

Eine Reihe von Erfahrungen, welche diesfalls anderwärts gemacht wurden, veranlaßt mich aber, in letzterer Richtung die größte Umsicht anzuwenden, damit nicht der Zweck der Schule selbst einem äußeren Vorteile geopfert werde. Am leichtesten und zweckmäßigsten lassen sich in einer anderen, als der vorwiegend angewandten Unterrichtssprache einer Schulklasse jene Gegenstände lehren, welche am meisten Anlaß geben zu erzählender oder beschreibender Selbsttätigkeit des Schülers oder zu einem unausgesetzten, dialogischen Verkehre des Lehrers mit den Schülern Gelegenheit bieten. In dieser Richtung kann, da der Religions-

1) L. S. R. Erlaß vom 5. Juli 1878, Z. 1182.

2) Vergleiche aber damit die Gegenwart.

unterricht seiner Natur nach nur in der Muttersprache der Schüler gepflegt werden soll, kein anderer Gegenstand der Geschichte und Geographie an die Seite gestellt werden; es wird also entschieden am leichtesten und zweckmäßigsten sein, daß der Schüler in diesen Fächern mittelst einer Sprache unterrichtet werde, welche nicht die allgemeine Unterrichtssprache der Klasse ist, sobald er nur immer diese Sprache soweit erlernt hat, um dem Unterrichte mit vollem Verständnisse folgen zu können. Ungleich ungünstiger gestaltet sich die Sache bei dem beschreibenden Teile der Naturwissenschaften, welcher auch in sachlicher Rücksicht den Schülern nicht unerhebliche Schwierigkeiten bietet und überhaupt nur dann möglich, wenn die Literatur der 2. Landessprache eine Anzahl leichtfaßlicher Hilfsbücher mit verschiedenen Abstufungen wissenschaftlicher Haltung dem Schüler darzubieten vermag. Noch mehr würden die bereits im Lehrstoffe liegenden Schwierigkeiten gesteigert, wenn man die Mathematik und die mathematischen Teile der Physik in einer Sprache lehren wollte, welche nicht die den Schülern am meisten geläufige allgemeine Unterrichtssprache der Klasse ist.

Nicht mindere Schwierigkeiten birgt der Wechsel der Unterrichtssprache bei der klassischen Philologie . . . . Zugleich gestattet der Herr Minister, daß die Teilnahme an dem slovenischen Sprachunterrichte für alle jene Schüler obligat behandelt werde, deren Eltern oder Vormünder nicht ausdrücklich die Loszählung ihrer Söhne oder Mündel von diesem Unterrichte verlangen.“ Über das vom Lehrkörper hierüber abverlangte Gutachten über diesen Gegenstand fand sich das k. k. Ministerium für K. u. U. veranlaßt, folgende Verfügungen zu treffen: „Am Rudolfswerter Real- und Obergymnasium ist im Schuljahre 1871/2 der Unterricht in der I. Kl. vorwiegend slovenisch einzurichten. Es haben jedoch die Lehrer dafür Sorge zu tragen, damit den des Slovenischen unkundigen Schüler aus Gottschee das slovenisch Vorgebrachte in deutscher Sprache genau erklärt werde; auch sind diese Schüler nur deutsch zu prüfen.

Es ist sehr wünschenswert, daß der Unterricht im Deutschen und im Slovenischen in jeder der unteren Klassen in der Hand eines einzigen Lehrers vereinigt werde, welcher zugleich den Unterricht im Latein besorgt. Was den Religions-Unterricht anbelangt, so waltet kein Anstand ob, daß derselbe, soweit die Bedingungen dazu vorhanden sind, schon jetzt auch in den oberen Klassen in der Muttersprache der Schüler erteilt werde. Desgleichen waltet kein Anstand ob, daß in den oberen Klassen bei der Übersetzung aus der klassischen, beziehungsweise aus der modern romanischen Sprache sowohl die deutsche als die slovenische angewendet werde. In allen oberen Klassen ist schon im Schuljahre 1871/2 die slovenische Terminologie den Schülern mitzuteilen.

Der Lehrkörper hat sich bei der Durchführung der gegenwärtig gegebenen Weisungen stets gegenwärtig zu halten, daß die heuer gesammelten Erfahrungen die Grundlage für die weiter stattfindenden Maßnahmen zu dienen haben werden.“<sup>1)</sup>

Ein wenig anders lautet aber der M.-E. vom 20. September 1873, Z. 1872, die Antwort auf die gesammelten Erfahrungen:

„Die Erfahrungen, welche mit der Durchführung der Verordnung vom 8. Oktober 1871 schon im Schuljahre 1871/2 gemacht wurden, sind nur zu sehr geeignet, die schweren Bedenken zu kräftigen, mit denen jenes Provisorium geschaffen wurde. Die Berechtigung der Landessprache in der Schule hängt ja nicht bloß von den Zahlenverhältnissen ihrer Angehörigen ab und der Unterrichtszweck und seine Förderung muß auch für die Frage nach der Vorzüglichkeit der einen oder der anderen Unterrichtssprache maßgebend sein, wenn nicht das Mittel, die Sprache, über den Zweck, den Unterricht gesetzt werden soll. Hiezu trat aber bezüglich Krains noch der nahezu gänzliche Mangel an Schul- und Unterrichtsbüchern für den Unterricht mittelst der slovenischen Sprache, ein noch größerer an Hilfsbüchern oder einer verwandten den Schülern anzuempfehlenden Lektüre in dieser Sprache und der Umstand, daß selbst die wissenschaftliche Terminologie verschiedener Lehrfächer noch keineswegs jene Konsolidierung und allgemeine Anerkennung gefunden hat, deren sie bedarf, um in der Schule eingebürgert zu werden. Deshalb erschien die sofortige Einführung der slovenischen Unterrichtssprache in die höheren Klassen einer Mittelschule als unthunlich und als das Äußerste für dieselben Zulässige die Gestattung, daß Schülern mit slovenischer Muttersprache der Religions-Unterricht auch in den oberen Klassen mittelst dieser Sprache erteilt und versuchsweise die Übertragung fremdsprachiger Lesestücke auch in dieselbe, bei vollständig dazu vorgebildeten Schülern erlaubt, endlich für die anderen Lehrfächer die slovenische Terminologie natürlich nach Maßgabe des fachmännisch anerkannten Bestandes einer solchen mitgeteilt werde. Selbst für die beiden untersten Klassen wurden die getroffenen Verfügungen lediglich auf das Schuljahr 1871/2 beschränkt und ihre Fortdauer von den diesfalls zu sammelnden Erfahrungen abhängig gemacht...

Dabei stehen sich, wie nicht bezweifelt werden kann, die zwei Sprachen, um deren Konkurrenz es sich in Krain handelt, keineswegs gleich; die eine erschließt dem Schüler ein großes Kulturgebiet, öffnet ihm die Bahn zu jeder Art höherer Studien, erweitert den Kreis der Verwertung seines Wissens im praktischen Leben, während die andere mehr ihrer selbst und der in ihr liegenden formalen Bildungselemente

<sup>1)</sup> L. S. R. Erlaß vom 14. Oktober 1871, Z. 1378.

willen gelernt werden soll und nur auf einem engbegrenzten Gebiete verwertet werden kann . . . . Bis diese Grundgebreechen behoben sind, erscheint die sonst nächstliegende Abhilfe der bestehenden Übelstände, die Errichtung eigener Anstalten mit ganz deutscher und anderer mit ganz slovenischer Unterrichtssprache, unmöglich. Nicht einmal ein Untergymnasium . . . . kann bei dieser Sachlage mit vollständig slovenischer Unterrichtssprache eingerichtet werden . . . Der Zeit und der geistigen Anstrengung des slovenischen Volkes ist es anheimgegeben, an der Hand der Anregung durch das deutsche Kulturleben jene Unmöglichkeit in kürzester Frist zu beseitigen . . . Zur Abkürzung derselben wird folgende Einrichtung der untersten Klassen der . . . Realgymnasien wesentlich beitragen . . . . In der I. Klasse kann der Unterricht aus sämtlichen Gegenständen mit Ausnahme der Geographie, der Mathematik und des Zeichnens, für welche es teils an einem geeigneten Lehrbuche, teils an den unentbehrlichen Lehrmitteln fehlt, mittelst der slovenischen Sprache erteilt werden; in der II. ist auch der Unterricht in der deutschen Sprache und der Naturgeschichte mittelst der deutschen Sprache zu erteilen; in der III. Kl. gilt ein Gleiches auch vom Latein, Griechischen und Italienischen, so daß der slovenische Unterricht nur bei der Religionslehre und slovenischen Sprache fortbesteht. Der IV. Kl. ist dieselbe sprachliche Einrichtung zu geben. Im Obergymnasium . . . . werden die Übersetzungsversuche aus den beiden klassischen Sprachen in die Lehrstunden für die slovenische Sprache verlegt, für welche die gleiche Sprache auch die Unterrichtssprache bleibt . . . Für den Unterricht in der deutschen Sprache sind in sämtlichen Klassen mit deutscher Unterrichtssprache je 3 wöchentliche Lehrstunden anzusetzen, in der I. ist diese Zahl auf 4 zu erhöhen. Der Unterricht in der slovenischen Sprache ist in jeder Unterklasse mit 3, in jeder Oberklasse mit 2 wöchentlichen Lehrstunden zu erteilen; er bleibt durch das ganze Gymnasium (wie noch heute) für jene Schüler obligat, welche ihr Studium in der I. Klasse mit slovenischer Unterrichtssprache begonnen haben. Alle hiemit getroffenen Verfügungen bestehen schon für das Schuljahr 1873/4 in voller Giltigkeit.“

An dieser Lehrverfassung hielt unsere Anstalt bis zum Schuljahre 1883 fest. Mit Min.-Erlaß vom 22. Juli 1882, Z. 10.820, wurden, die Unterrichtssprache betreffend, nachstehende noch heute geltende Normen erlassen. *a)* In der I. und II. Klasse ist das Slovenische die Unterrichtssprache für alle Lehrgegenstände mit teilweiser Ausnahme des deutschen Sprachfaches. *b)* In der III. und IV. Klasse ist das Deutsche die Unterrichtssprache für Deutsch und Griechisch. Bei den Übersetzungen aus Caesar in der IV. Klasse kann neben der slovenischen auch die deutsche

Sprache in Anwendung kommen. Die wöchentliche Stundenanzahl für das Deutsche beträgt in der III. Klasse 3, im Untergymnasium sonst überall 4. c) In den relativ-obligaten oder freien Lehrfächern ist die Unterrichtssprache (mit Ausnahme des Gesanges) die deutsche; die Terminologie ist überhaupt in beiden Sprachen zu geben. Am Obergymnasium bildet das Deutsche die Unterrichtssprache für alle Gegenstände mit Ausnahme des Slovenischen.

Was die vorgeschriebene, wöchentliche Lehrstunden-Anzahl angeht, so stimmt sie an unserer Anstalt mit der neuesten Auflage des Lehrplanes vom 23. Februar 1900 überein; die einzige Ausnahme bildet die 4. Deutschstunde in der IV. Klasse. Zu den vorgeschriebenen 196 Lehrstunden (der Organisations-Entwurf vom Jahre 1849 kannte nur 186!) kommen aber an unserem Gymnasium noch der obligatorische slovenische Unterricht für alle 8 Klassen und Zeichnen fürs Untergymnasium. Im Slovenischen ist insoferne in obiger Hinsicht eine Änderung eingetreten, als in der II. und IV. Kl. die im Jahre 1873 auf 3 festgesetzte wöchentliche Stundenzahl<sup>1)</sup> seit dem Schuljahre 1885/6 um eine vermindert erscheint. Die 4 wöchentlichen Lehrstunden im Zeichenunterrichte erniedrigte der M.-E. vom 9. Dezember 1891, Z. 19.234 in der IV. Klasse ebenfalls um eine.

Was den Unterricht selber angeht, so erfüllt er ebenfalls die Vorschriften der Lehrpläne von 1900. Der größte Unterschied besteht darin, daß im Deutschen in allen Klassen des Obergymnasiums nur 13 Aufgaben jährlich gegeben werden; ebensoviel entfallen im Slovenischen auf die III. und IV. Klasse. Jeder Schüler der VII. und VIII. Kl. hält je eine deutsche und slovenische Redeübung.

Was die freien, nicht verbindlichen Lehrgegenstände betrifft, so wird

1. der Gesangsunterricht seit der Gründung des Gymnasiums bis zum heutigen Tage erteilt; mußten ja doch, wie wir später hören werden, die Studenten die Feste des Franziskaner-Ordens mit ihrem Gesange beim Gottesdienste verherrlichen. Im Schuljahre 1861/2 wurden sogar einige Schüler ihres besonderen Eifers wegen in der Beziehung im Programme erwähnt; der „Männerchor“ hielt aber auch damals 8 Proben wöchentlich! Im Jahre 1866/7 hieß es: Die Aufgabe der 2. Abteilung bestand in der Einübung lateinischer und „instrumentierter“ Hochämter. Bis zum Schlusse der Franziskaner-Wirksamkeit 1870 blieben der Musik 8 Stunden in der Woche gewidmet; die Schüler beteiligten sich mit Freude und Eifer daran. Seit der Übernahme der Anstalt durch den Staat wurde die Anzahl der Gesangsstunden auf 3 herabgesetzt;

<sup>1)</sup> Siehe Seite 14.

seit 1875 beträgt sie 4. 1881 kaufte der damalige Direktor aus Eigenem ein noch jetzt gebrauchtes Harmonium.

2. Von den Sprachen wurden gelehrt: *a)* Altslovenisch: Nur 1855/6; *b)* Kroatisch: Nur 1872/3; *c)* Italienisch: Seit 1861/2 bis zum Schlusse des Schuljahres 1866/7; dann wieder von 1872/3—1876/7; *d)* Französisch: 1861/2, abermals 1870/1 und schließlich im Schuljahre 1874/5; *e)* Englisch: Nur 1870/1. Allen diesen Sprachen waren 2 Unterrichtsstunden in der Woche zugewiesen.

3. Schönschreiben war schon in den 20. Jahren des vergangenen Jahrhunderts einmal eingeführt, wurde wahrscheinlich immer gepflegt<sup>1)</sup>, seit dem Schuljahre 1874/5 in wöchentlich 2 Stunden bis heute.

4. Freihandzeichenunterricht wurde das erstemal 1855/6 betrieben; dann 1871/2 und 1874/5; abermals 1882/3; seit 1885 ohne Unterbrechung zuerst in 2 wöchentlichen Lehrstunden, seit 1891 in 3<sup>2)</sup>.

5. Turnen wurde in den Schuljahren 1875/6 und 1876/7 in 6, seit dieser Zeit bis heute in 8 Stunden betrieben.

6. Die Stenographie fand zum erstenmale in 2 Wochenstunden ihre Pflege in den Schuljahren 1873/4—1877/8, abermals 1882/3 endlich 1890/1 zum Schlusse des Schuljahres 1894; seither nimmer. Im Schuljahre 1874/5 allein endlich wurde

7. eine Stunde in der Woche Unterricht in der Geologie erteilt.

## B. Religiöse Übungen, Schulvorschriften.

Die religiösen Übungen nahmen natürlich an einem Ordensgymnasium einen breiter Raum ein. Das III. Kapitel des Chronicon führt den Titel: *De Constitutionibus a Venerabili Deffinitorio latis pro Professoribus et studiosis*. Diese Constitutionen tragen das Datum: Laibach 6. September 1746.

Darin heißt es z. B.: Am 3. November singt jährlich der P. Praefekt in der Franziskaner-Kirche ein feierliches Hochamt für die Kaiserin M. Theresia und das Erzhaus Österreich. Außer dem Lehrkörper und der Schuljugend, die den Kirchengesang beizustellen, hat diesem Eröffnungsgottesdienste auch der Herr Richter und der gesammte Gemeinderat von Rudolfswert beizuwohnen. — Am Beginne und am Schlusse jedes Schuljahres unternimmt die Anstalt eine Bitt- beziehungsweise Dankprozession in eine benachbarte Kirche (St. Anna), wobei der Rosenkranz abgetetet wird; der Propst muß aber immer davon verständigt werden. — Jeden Sonn- und Feiertag finden sich die Schüler um 8 Uhr 30 zum gemein-

<sup>1)</sup> Vergl. S. 3.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 15.

samen Gottesdienste ein, wornach sie in ihre Klassenzimmer zurückkehren, wo ihnen das Evangelium vorgelesen und der Katechismus erklärt wird; die Schüler der 5. und 6. Klasse müssen aber dafür den Kirchengesang besorgen. — Alle Schüler müssen die Franziskaner-Ordensfeste mit ihrem (Volks-)Gesange verherrlichen (laico cantato interesse), außer es fällt ein solches Fest auf einen freien Tag. — So oft in der Franziskaner Kirche um 4 Uhr nachmittags ein feierlicher Segen (Litanei) gehalten wird, sind die Studenten ihm beizuwohnen verpflichtet. — Zweimal im Monate empfangen die Schüler die heil. Sakramente in der Franziskanerkirche, wobei Beichtzetteln abzuliefern sind.

Am Tage der heil. Katharina (Studenten-Patronin) haben die Studenten, auch wenn der 26. November auf einen Ferialtag fallen sollte, den Kirchengesang zu besorgen und bei der Litanei anwesend zu sein, um die heil. Sakramente zu empfangen.

Während der dreitägigen Andacht vor dem ausgesetzten Hochwürdigsten Gute zu Pfingsten hält die studierende Jugend von 12—6 Uhr nachmittags mit ihren Professoren klassenweise nacheinander Betstunden; am Dienstag abends aber begleitet sie paarweise mit brennenden Kerzen die nun folgende Prozession. — Die Schüler der I. Kl. verehren überdies als Klassen-Patronus den heil. Schutzengel, die der II. Kl. den heiligen Petrus Regalatus, die der III. Kl. den heil. Bernhard. Klassen-Patron der IV. ist der heil. Bonaventura, der V. der heil. Anton v. Padua, von der VI. Klasse aber endlich der heil. Franciscus. Am Tage dieser Klassen-Patrone empfängt die betreffende Klasse die heil. Sakramente, am Vortage wohnt sie der Litanei bei. — An der neuen Anstalt wird die Bruderschaft zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä eingeführt; die Namen der Mitglieder stehen auf den Listen der Erzbruderschaft der PP. Jesuiten in Laibach. Wirkliche Mitglieder können nur die Schüler von der II. Klasse angefangen werden; jene der I. bleiben: Tyrones. Zweimal im Monate versammeln sich die Bruderschaftsmitglieder zu religiösen Übungen.<sup>1)</sup> Die Schüler der V. und VI. Klasse verrichten an 9 aufeinander folgenden Mittwochen eine neuntägige Andacht zu Ehren des heil. Anton v. Padua um Erleuchtung bei der Standeswahl. — Alle Studenten halten an den ersten drei Tagen der Karwoche geistliche Exerzitien; die Einzelheiten bestimmt der P. Praefekt. An Sonntagsnachmittagen halten die einzelnen Professoren mit ihren Schülern geistliche Lesungen über verschiedene Fächer.

Die Instruktion vom Jahre 1764 ordnet eine tägliche heil. Messe für die Gymnasial-Jugend an. Seit dem Jahre 1768 müssen die Schüler alljährlich zur österlichen Zeit unter Begleitung von 2 Professoren in

<sup>1)</sup> Zur Anführung aller übrigen Einzelheiten dabei fehlt mir leider der Raum.

die Kapitelkirche eine Prozession unternehmen, um dort auf die Meinung unserer heil. Mutter, der Kirche und des heil. Vaters ihre Osterbeicht zu verrichten. Zur Erfüllung dieser religiösen Pflicht bestimmt der P. Praefekt einen geeigneten Tag.

Die: Vorläufige Instruktion für die Lehrer der untersten oder ersten, lateinischen Klasse vom Jahre 1775 befiehlt: Die Lehrer haben in genaue Erwägung zu ziehen, da der Staat ihnen das Lehramt anvertraut und sie solches übernommen, sie eben hiedurch eine Verbindung eingehen und die allerwichtigste Pflicht auf sich laden, dem Staate künftige, christliche Bürger zu erziehen, folglich diese Jugend nicht nur zur Erlernung der Wissenschaften, sondern auch und vorzüglich zu einem christkatholischen Wandel anzuführen und anzuhalten . . . Die Lehrer sollen sich also zu diesem Ziel und Ende angelegen sein lassen, täglich zu Anfang der Schulen knieend mit ihren Schülern den heil. Geist anzurufen, täglich ebenfalls knieend die Schule mit einer Danksagung zu enden. Öfters mögen sie ihren wißbegierigen Kleinen die letzte Viertelstund eine auferbauliche, doch bewährte Geschichte mit der gehörigen Lehre und Anwendung männlich vortragen. Seit diesem Jahre (1775) beginnen die Osterferien mit dem Palmsonntage und fahren hierauf die nächsten 3 Tage mit einer geistlichen Gemütsversammlung und Bereitung zur jährlichen Beicht und österlichen Kommunion fort.

Unter Kaiser Josef II. wurden alle marianischen Bruderschaften (Sodalitäten und Congregationen) aufgehoben; dafür wird angeordnet, daß die Schuljugend jeden Sonn- und gebotenen Feiertag von ihren Professoren und Praefekten zur heil. Messe in die Kirche geführt werde. Darauf werden in der Anstalt in 2 Zimmern (I. und II. Kl. zusammen und III.—VI.) Exhorten gehalten. Selbe beginnen mit der deutlichen Verlesung des Evangeliums in deutscher Sprache. Den Schluß der Exhorte bildet die Erweckung der 3 göttlichen Tugenden, welche die Jugend dem Priester laut nachzubeten hat. Der Inhalt der Exhorte selbst muß aus dem Katechismus genommen werden und so eingerichtet sein, „damit hauptsächlich der Jugend die Anwendung der Religionslehre auf das Tätige derselben und mit Nachdruck auf das Herz gelegt werde.“ Die Dauer darf niemals 25, höchstens 30 Minuten überschreiten. Die Katecheten bekamen dafür jährlich je ein „Douceur“ von 6 Dukaten aus dem Studienfonde. Der Besuch des Nachmittags-Gottesdienstes wird den Kost- beziehungsweise Quartiergebern mit ihren Zöglingen in der Pfarrkirche empfohlen.

An allen Schultagen hört die Jugend die hl. Messe nach Vollendung des vormittägigen Unterrichtes (10 Uhr); alle übrigen gottesdienstlichen Übungen aber haben in Zukunft aufzuhören, namentlich die Exerzitien

in der Karwoche; es wird dafür Schule gehalten; nur am Mittwoch vormittags werden die Schüler von ihren Professoren zur christlichen, würdigen Osterfeier nachdrücklich ermahnt. Zum Empfange der heiligen Sakramente ermahnen die Katecheten in Bescheidenheit alle Quartale.

Alle diese Vorschriften gelten vom Beginne des Schuljahres 1783 angefangen. Es müssen aber die Schüler trotzdem noch an den öffentlichen Prozessionen, besonders an den 3 Bittagen teilgenommen haben, denn 1787 Juni 15 fordert der Kreishauptmann ausdrücklich, daß an diesen Tagen die Vorlesungen besucht werden müssen. Unterm 11. Mai 1789 aber wurden die Studenten vom Kreisamte — zufolge einer Gubernial-Verordnung — angehalten, diesen Prozessionen wieder beizuwohnen.

Der Direktor (Kreishauptmann v. Coppini) übersendet im Feber 1792 Meßgesänge zur Verteilung unter die Lehrer des Gymnasiums, daß auf jede Klasse 3 Gesänge kommen, welche die Schüler in hinlänglicher Anzahl abzuschreiben und dann immer bei der Messe zu singen haben. Reicht die Messe zum Ganzen Gesänge nicht zu, müssen Strophen ausgelassen werden. 1821 verordnet die Direktion, die Gymnasial-Schüler sollen künftig nach alter Sitte an einem Tage die angeordnete hl. Beicht und Kommunion wiederum unter Aufsicht der Professoren verrichten.

1828 April 4 geruhte Kaiser Franz I. zu bestimmen, es seien, um das Publikum so wenig als möglich in der Gottesdienstordnung zu beirren, allenthalben, wo es ohne besondere Auslagen geschehen kann, zur Abhaltung der Exhorten und Lesung der heil. Messe eigene Kirchen, Kapellen oder Oratorien für die studierende Jugend zu bestimmen und sei an jenen Orten, wo dieses nicht zu bewirken ist, dafür Sorge zu tragen, daß der allgemeinen Gottesdienstordnung so wenig als möglich Eintrag geschehe und daß die akademische Jugend, wenn das übrige Publikum zugleich zur heil. Messe zugelassen werden muß, eigene Plätze erhalte und von diesem getrennt sei.<sup>1)</sup>

Im Winter des Jahres 1840/1 erstattete der hiesige Kreisarzt die Anzeige, daß die Normalschüler auf den kalten Steinen stehend und knieend der hl. Messe beiwohnen müßten. Es wird nun unterm 10. Dezember 1840 der wohlerwürdige Franziskaner-Konvent aufgefordert, die Verfügung zu treffen, daß für die Winterszeit die Mehrzahl der Gymnasialschüler der heil. Messe auf dem Chore der Kirche beiwohne, wogegen die Normalschüler in den Bänken der Kirche geeignet unterzubringen sind. Diese Anordnung bestätigt das Gubernium mit Ratschluß vom 4. Februar 1841, Z. 2276.

<sup>1)</sup> Nach fast 80 Jahren ist dieser Wunsch noch immer nicht in Erfüllung gegangen.

Nach der Einführung des Organ. Entw. wohnte die studierende Jugend täglich um 7 Uhr 30 Min. einer heil. Messe, an Sonn- und Feiertagen einem Hochamte mit Segen und einer Erbauungsrede (Exhorte) bei; in den ersten 3 Tagen der Karwoche wurden die österl. Exerziten abgehalten. Mit dem Lehrkörper wohnte die gesammte Gymnasial-Jugend den kirchlichen Prozessionen am Feste des heil. Markus, des hl. Florian, an den 3 Tagen der Bittwoche und am Fronleichnamsfeste bei; auch empfangen die Schüler noch immer 5 mal des Jahres die hl. Sakramente. Die Feier des Geburts- beziehungsweise Namensfestes des Kaisers war schon unter Maria Theresia angeordnet worden.

Während des Schuljahres 1871/2 wurden die 5 Beichtgänge im Jahre auf 3 herabgesetzt und der tägliche Besuch der Schulmesse auf 2 mal in der Woche beschränkt.

Schon ein Min.-Erlaß vom Jahre 1880 hatte die Direktoren Niederösterr. ermächtigt, im Einverständnisse mit den Religionslehrern jene Schüler, welche durch Kleidung gegen die Winterkälte nicht hinreichend geschützt sind . . . , von der Verpflichtung an der Teilname an den vorgeschriebenen gottesdienstlichen Übungen während der rauhen Jahreszeit loszuzählen. Diese Sitte gelangte später auch hier zur Einführung und gilt heute allgemein und für alle Schüler.

Während die Exhorten bisher immer in deutscher Sprache abgehalten worden waren, gestattete das fb. Ordinariat Laibach 1883 November 4, Z. 1524 hiefür den Gebrauch der slovenischen Sprache. „Dadurch soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß die Exhorten zeitweise auch in deutscher Sprache vorgetragen werden.“

Im Chronicon<sup>1)</sup> comprehenduntur im 4. Kapitel: *Leges scolasticae*; sie tragen das Datum: Laibach 1747 August 31. Darin heißt es: Der vormitt. Schulunterricht beginnt im Winter um 7 Uhr 30 Min. Früh und dauert bis 9 Uhr 30 Min.; im Sommer beginnt er schon um 7 Uhr. Nachmittags wird der Unterricht zur Zeit des heil. Segens unterbrochen; dann dauert er von 1 Uhr 30 Min. bis 4 Uhr. Wird aber keine Litanei gebetet, dann nimmt er die Zeit von 2—4 Uhr ganz in Anspruch. Für die 6. Klasse beginnt übrigens der Vormittags-Unterricht das ganze Jahr hindurch um 7 Uhr 30 Min. Fünfzehn Minuten vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginne wird mit der (größeren) Glocke ein Zeichen gegeben. Den Studierenden wird Ruhe zur Vorschrift gemacht. Sobald die (kleine) Glocke das 2. Zeichen gegeben, hat jeder Schüler seinen Platz einzunehmen; wird jemand dann noch von den Professoren außerhalb seines Platzes getroffen, wird er bestraft. — Niemand darf der Schule fernbleiben; wer es trotzdem tut, muß in der nächsten Stunde seine Ent-

<sup>1)</sup> I. Seite 16 ff.

schuldigung (vor-)bringen. — Vernachlässigt aber ein Student den Schulbesuch absichtlich, erhält er zuerst Rutenstrieche, dann wird er gerügt; schwänzt er dann noch weiter, trifft ihn die Ausschließung. — Wiederholt ein Schüler zweimal ein und dieselbe Klasse ohne günstiges Resultat, muß er die Anstalt unbedingt verlassen. — Wer sich den religiösen Übungen, besonders dem Empfange der heil. Sakramente entzieht, verfällt der Strafe. — Kein Schüler hat ohne spezielle Erlaubnis Zutritt in den Franziskaner-Konvent. — Wer seinem Professor den Gehorsam verweigert, wird streng gezüchtigt; wer aber die ihm zuerkannte Strafe nicht annehmen will und deshalb von der Schule ausbleibt, wird nicht früher wieder zugelassen, bis er die doppelte Strafe abgebußt. — Das Tragen von Pistolen, Dolchen und anderer geheimer Waffen ist unter den schwersten Strafen verpönt. — Die Studenten mögen sich vor Raufereien hüten; sie bleiben niemals ungestraft. — Der Besuch von Gast- und Wirtshäusern (*hospitia et cauponiae*), insbesondere außerhalb der Stadt und nachts ist jedermann bei Karzerstrafe und Ausschließung verboten. — Trunkenbolde sind zur Fortsetzung der Studien untauglich. — Saufgelage und Veranstaltung von Tänzen, auch von Studenten unter sich, sind untersagt.<sup>1)</sup> — Bei Strafe der Ausschließung sind alle Freundschaftsbündnisse mit Personen des anderen Geschlechtes und insbesondere der Besuch jener Häuser verboten, wo die Jugend verführt werden könnte.<sup>2)</sup> Hilft alles nichts, ist der Stadtrichter um Abhilfe anzugehen. Im Winter wird die *hora legalis* auf 7, im Sommer auf 9 Uhr festgesetzt; auf deren Übertretung steht Karzerstrafe.<sup>3)</sup> — Wer sich einer Unehrebarkeit in der Kirche zu schulden kommen läßt, wird streng bestraft. — Wird jemand des Diebstahls überwiesen, wird er zuerst durch-

1) Der erste Schüler wurde schon im Schuljahre 1747—48 wegen Übertretung der gerade angezogenen §§ aus unserer Anstalt „*omnino publico programate*“ ausgeschlossen. Er hieß Johann B. Czaar, war zu Karlstadt in Kroatien 1728 geboren und saß damals als Repetent in der VI. Klasse. Die betreffende Ausschließungsformel lautete also:

Nos Praefectus caes. reg. Gymnasii Rudolfswertensis P. Godefredus Pfeiffer!

Tibi Johanni B. Czaar justam indignationem, et legalem vindictam!

Cum tu Johannes Czaar, Rhetor, etsi persaepe admonitus, correctus, punitus fueris, *leges academicae praevaricari non destiteris, immo novissime per graves excessus, nocturnas vagationes, rixas, potationes, quos commisisti, luculunter probaveris, animum tibi non esse a tua nequitia recedendi; indignus omnino es ingenuo ac studioso juventutis consortio. Te proinde in justam tui poenam et exemplum aliorum ex Albo caesareo-regii Gymnasii Rudolfswertensis expungimus, ejicimus et excludimus: et sic expunctum, ejectum, exclusum praesenti programme declaramus, vetantes omnibus et singulis huius Gymnasii studiosis, ne tecum ullo pacto conversari praesumant, ni graves poenas dare velint. Datum. Nos Praefectus, ut supra.*

2) Noch 1814 wird das Bürgerhaus Nr. 59 in dieser Beziehung angezeigt.

3) Das Arrestlokale befand sich 1805 im Klostergebäude.

gehauen, dann ausgeschlossen. — Derselben Strafe unterliegt, wer diese Schulgesetze immer übertritt oder gar mit Verachtung behandelt. — Wagt es jemand, die Gebote Gottes oder der Kirche zu übertreten, lebt ein Schüler ausschweifend oder steht er im Verdachte, anderen Ärgernis zu geben, den trifft die allgemeine Ausschließung, denn er wird zum Studium unwürdig erachtet; dieselbe Strafe wird über den verhängt, der schon einmal öffentlich eingesperrt war.

Diese Schulgesetze müssen die Studenten lesen; ja sie müssen jedes Jahr klar und deutlich erklärt werden, damit die Studenten sich darnach richten können.

Dafür dürfen die Professoren ihre Schüler jeden freien Tag spazieren führen, um frische Luft zu schöpfen und Bewegung zu machen; dadurch werden die Studenten von der Begehung dummer Streiche abgehalten. Es müssen aber immer wenigstens zwei Professoren zusammengehen. Die PP. Professoren benützen als Weg in die Schule und ins Kloster zurück nur den Schwibbogen (Pergula), der das Gymnasium mit dem Kirchenchor verbindet, außer sie begleiten die Jugend in die Kirche. Den Professoren ist der Zutritt zu den Familien in der Stadt untersagt, ausgenommen den Fall, es läßt ausdrücklich ein kranker (Student?) einen holen und auch dann darf der Besuch nur außerhalb der Schulzeit abgestattet werden.

Wegen einer bedenklichen Zunahme von Vergehen gegen den verbotenen Besuch von Gast- und Kaffeehäusern wurde 1775 März 16 eine eigene Verordnung erlassen, wornach eingeschärft wird, die Disziplinar-Vorschriften am Beginne eines jeden neuen Schuljahres öffentlich und in Gegenwart aller versammelten Schüler zu verlesen.<sup>1)</sup>

Die k. k. Studienhofkommission überschickte mit Verordnung vom 31. Oktober 1781 vier gedruckte Exemplaria der vom Staate herausgegebenen Disziplinar-Vorschriften.

Am 24. Mai 1793 mußte den Studenten der § aus den Disziplinar-Vorschriften vorgelesen werden, der vom Verbote der Wirts- und Spielhäuser sowie von der Nachtschwärmerei handelte. Im Juli 1793 wird das Nachtschwärmen über 10 Uhr abends verboten. 1794 wird von der Regierung ein eigener Bericht abgefordert über den Verfall der Sitten der hiesigen Gymnasialjugend. Das Schuljahr 1796 brachte von Seite der Direktion eine kräftige Auffrischung des § wegen unbefugten Gasthausbesuches und Nachtschwärmerei; 3 Jahre später wird das nächtliche Herumschwärmen abermals strengstens verboten; im Februar (Fasching!) des Jahres 1800 ergeht ein Verbot wegen Beunruhigung der Stadt-

<sup>1)</sup> Vergl. im Chronicon die Kurrende ddo. Graz 1788 Juni 6.

bewohner mit der Drohung, es werden jene Studenten, „so von Nachtschwärmerei und Umgang mit „Weibsbildern“ gar nicht lassen könnten, zum Militär abgestellt.<sup>1)</sup> Im Juni des genannten Jahres ergeht von der Direktion allgemein der Auftrag, alle nachlässigen und verdorbenen Studenten anzuzeigen, damit man sie in des Kaisers Rock stecke. Der 7. April 1804 brachte gar die Verordnung: Wer nach 9 Uhr abends noch auf der Gasse angetroffen wird, wird nach dem § von der Unsittlichkeit ausgeschlossen, beziehungsweise unter die Soldaten gesteckt. Im selben Jahre (September), wird aber den Studenten, freilich unter Begleitung eines der Eltern, der Besuch von Komödien, Bällen und Tänzen gestattet; von Wirtshäusern sind sie aber besonders abzuhalten; die Ausschließung darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Direktors erfolgen.

Im Jahre 1805 muß der sittliche Zustand der Anstalt besonders tief gesunken sein, denn am 3. September d. J. lief beim P. Praefekt folgende Kundmachung ein: Wegen der am Neustadtler Gymnasium herrschenden Unsittlichkeit ist von der Hofstelle folgendes verordnet worden: 1. Das Spazierengehen ist nur am Tage erlaubt. 2. Die Exclusion kann der Praefekt ohne vorläufige Genehmigung des Direktors verhängen. 3. Die Beichtväter und Prediger sind zu ermahnen. 4. Es sollen nicht 2 Knaben in einem Bett beisammen liegen. 5. Der Katechet soll besonders wachsam sein; die Gasthäuser sind den Studenten ganz untersagt. 7. Die Komödien und Bälle kann nur der Direktor (Kreishauptmann) bloß manchmal jenen erlauben, die sich in Fleiß und Sittlichkeit vorzüglich auszeichnen. Ohne diese ausdrückliche Erlaubnis sind sie jedem Schüler verboten.

Auf eine Anfrage, ob sich die Sittlichkeit jetzt wieder gehoben, erwiderte der P. Praefekt unterm 10. Mai 1806: Ja, weil nun das k. k. Kreisamt den Liederlichen nicht mehr die Stange hält! Der Theaterbesuch bleibt übrigens noch 1823 allen Gymnasial-Schülern verboten. Während der Franzosenherrschaft waren in Wien neue Disziplinar-Vorschriften erschienen, die mit dem Schuljahre 1816 auch hier in Wirksamkeit traten.

Eine Zeitlang galt das Baden in der Gurk und ihren Nebenbächen als eine arge Übertretung der Schulgesetze; im April 1792 und am 18. Juni 1794 wird diese gesunde Leibesübung ausdrücklich verboten. 1807 August befiehlt das Kreisamt: Das Baden, ja das Zusehen des Badens bei der Militärmannschaft ist bei den Schülern scharf, auch mit

<sup>1)</sup> Um diese Zeit sollten die Studenten überhaupt angeeifert werden, unter günstigen Bedingungen freiwillig unter Österreichs Kriegesbanner zu treten; Stariha, Kohlbesen und Macher taten dies wirklich; der erstere verlor sogar ein Stipendium!

der Klassifikation zu ahnden. Im Jahre 1825 muß wieder des unverschämten Badens wegen eine eingreifende Ermahnung geschehen.

Am 17. Juni 1838 ertrank ein Schüler beim Baden in der freien Gurk. Der damalige k. k. Kreishauptmann Garzarolli erließ am folgenden Tage folgende Kundmachung: Aus Anlaß des am gestrigen Tage stattgehabten Ertrinkens eines Studenten hat man der hierortigen Bezirksobrigkeit aufgetragen, durch den Trommelschlag bekannt zu machen, daß das Baden in der Gurk unter den im C. 13. § des Strafgesetzbuches II. Teiles festgesetzten Strafen verboten sei und daß für die Badenden ein gefahrloser Platz mit gehöriger Bepflöckung der Grenzen ausgemittelt werden müsse. Hievon wird die Gymnasial-Praefektur in die Kenntnis gesetzt, hievon die studierende Jugend zu verständigen und selbe vor dem Übertreten dieses Verbotes zu warnen. Das ist die letzte Erwähnung des Badeverbotes, die ich in den Akten gefunden; wahrscheinlich ging dann die Gemeinde doch bald darauf an die Erbauung einer eigenen Badeanstalt, deren Benützung heutzutage der Jugend nicht dringend genug empfohlen werden kann. Freilich, seine Opfer hat sich der Wassermann der Gurk auch nach dem Jahre 1838 unter den Studenten noch oft genug erkoren.

Manchmal scheint aber auch der Lehrkörper seine Strafbefugnisse überschritten zu haben; er besaß in alten Zeiten das Recht der Ermahnung (Rüge), Züchtigung (aber nur unter Beschränkung), des Karzers und der Ausschließung. 1789 Feber 10 schickt der Kreishauptmann folgende Note: Da die Strafe des Kniens in den Schulen von Lehrern fast allgemein unternommen und nicht selten auf Stunden hinausgeschoben wird, so hat der Praefekt infolge Gubernial-Verordnung vom 22. Oktober 1788 die „unterhabenden“ Lehrer dahin anzuweisen, das dieses schädliche Knien abgeschafft werde, wie den auch S. M. schon im Jahre 1782 in Böhmen anzubefehlen geruheten, daß das Knien in Schulen als Strafe abgestellt werde.

Im März 1792 mußte derselbe Direktor, Sigismund v. Coppini zu seinem Mißvergnügen gar vernehmen, daß die Lehrer des allhiesigen Gymnasiums die Schuljugend mit Schlägen zu züchtigen pflegen; da nun diese Behandlungsart den Disziplinar-Vorschriften stracks entgegenlautet, so muß nicht nur der P. Praefekt bei den Professoren diesen ordnungswidrigen Fürgang schärfest ahnden, sondern auch selben „maßgebist einbinden“, sich in Zukunft von allen Schlägen zu enthalten.

(Fortsetzung folgt.)